

Brennpunkt Finanzstrafrecht/ Abgeltungsabkommen

Ö – CH im Vergleich zur Selbstanzeige



Vorteils-, Nachteilsüberlegungen aus österreichischer finanzstrafrechtlicher Sicht

Gemäß Konsolidierungspaket 2012 – 2016 hat die österreichische Bundesregierung ein Abgeltungsabkommen mit der Schweiz im Hinblick auf unversteuerte Gelder auf Schweizer Konten (von in Österreich steuerpflichtigen Personen) abgeschlossen, wobei eine Abgeltungssteuer nach Deutsch-Schweizerischem Vorbild vereinbart wurde.

Wie die Zeitung „Der Standard“ am 10. Februar 2012 berichtete, sieht der Ansatz der österreichischen Bundesregierung u.a. vor, dass (in Ö) unversteuerte Gelder mit einer Steuer zwischen 19 und 34 % belegt werden sollen. Wie die Zeitung „Die Presse“ am 25.03.2012 berichtete, sei es nicht nur Ziel, das Abkommen auf den 1. Jänner 2013 in Kraft zu setzen, sondern sei der Betrag im Budget für das kommende Jahr schon eingeplant. Zieht man das Abgeltungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz als Regelungsmaßstab heran (nachstehend nur als „D-CH-Abgeltungsabkommen“ bezeichnet), ist von folgenden Wahlmöglichkeiten auszugehen:

„(Abgeltungs-) Steuersatz 19% bis 34% vs Steuerbelastung in der Praxis bei Selbstanzeige von 3 – 10%“

– Nachversteuerung

der betroffenen Vermögenswerte durch Einmalzahlung auf Grundlage des neuen Abgeltungsabkommens Ö – CH (bei weiter bestehender Anonymität) oder

– „Freiwillige“ Meldung

durch die kontoführende Schweizer Bank an die Schweizer Steuerverwaltung und durch diese an die österreichische Behörde (bei offen gelegter Anonymität).

Das Abkommen D-CH sieht sinngemäß vor, dass im Falle der Nachversteuerung eine Verfolgung von Finanzvergehen nicht erfolgt bzw im Falle der Meldung diese wie eine Selbstanzeige gilt. Jedoch NICHT in allen Fällen, was auch nachfolgend ausgeführt wird. Der Begriff „Selbstanzeige“ betrifft daher nachstehend die Selbstanzeige gemäß § 29 öFinStrG und die damit verbundenen Wirkungen.

Auf dieser Grundlage lassen sich aus österreichischer finanzstrafrechtlicher Sicht folgende markante Aussagen treffen:

a) Höhere Abgeltungssteuer gemäß Abkommen vs niedrigere Steuerbelastung bei Selbstanzeige

Das D-CH-Abgeltungsabkommen sieht einen (Abgeltungs-) Steuersatz von 19 % bis 34 % vor („Vorab-Vergleichsrechnungen“ daher sinnvoll). Aufgrund der in kürzerer Vergangenheit in Österreich durchgeführten Offenlegungen kann davon ausgegangen werden, dass sich die steuerliche Belastung bei Selbstanzeigen in der Praxis zwischen 3 % und 10 % der Vermögenswerte bewegt. Daher würde eine derart hohe Abgeltungssteuer nur noch für jene interessant sein, welche mehr dem Anonymitäts-

gedanken als monetären Überlegungen folgen.

b) Keine Strafaufhebung bei Verbrechen gemäß Abgeltungsabkommen

Artikel 7 (Nachversteuerung durch Einmalzahlung) und Artikel 10 (freiwillige Meldung) D-CH-Abgeltungsabkommen sehen u.a. vor, dass bei Vermögenswerten, welche aus einem Verbrechen herühren, keine strafaufhebende Wirkung eintritt.

(Finanz-)Verbrechen iSd FinStrG-Novelle 2010 sind aber auch die bandenmäßige Abgabenhinterziehung (wenn verkürzter Betrag > EUR 100.000,-) oder der Abgabebetrag (wenn verkürzter Betrag > EUR 250.000,-). Eines Abgabebetrages macht sich u.a. strafbar, wer eine Abgabenhinterziehung unter Verwendung von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen begeht.

Wie und ob Ausnahmen in einem Abkommen Ö-CH formuliert sind, ist nicht absehbar. Im Rahmen einer Selbstanzeige tritt jedenfalls für sämtliche Finanzstraftaten die strafaufhebende Wirkung ein.

c) Fehlende Liquidität zur Zahlung der Einmalzahlung

Artikel 11 D-CH-Abgeltungsabkommen sieht vor, dass die Zahlung zur Bereinigung der Vergangenheit (sofern das Abkommen spätestens mit Beginn 2013 in Kraft tritt) am 31.5.2013 fällig ist. Den Betroffenen wird eine Fristverlängerung von längstens 8 Wochen von der ausländischen Zahlstelle eingeräumt. Wird nicht gezahlt, muss die betroffene Person gemeldet werden.

Auch hier bietet die Selbstanzeige an die österreichischen Abgabenbehörden insoweit

einen Vorteil, als die Zahlung erst binnen einen Monats nach – soweit es sich um Veranlagungsabgaben handelt – Bescheidzustellung (wobei vorab zunächst eine mehrwöchige Außenprüfung ansteht) erfolgen muss und darüber hinaus auch noch die Möglichkeit eines Stundungs- oder Ratenansuchens für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren besteht. Dies ist vor allem in den Fällen nützlich, wenn der Vermögensstamm entsprechend durch Verluste gemindert wurde, aber aufgrund des langen abgabenrechtlichen Verjährungszeitraumes erhebliche Steuern bei ertragsstarken Jahren angefallen und daher zu zahlen sind.

f) Auskunftserteilung aufgrund eines „plausiblen Anlasses“

Die Hürde für die Auskunftserteilung gem. Art. 26 OECD wurde im Abkommen D-CH gemäß Art 31 nochmal deutlich abgesenkt. So reicht für die Auskunftserteilung die Angabe der Identität und eines plausiblen Anlasses. Die Angabe einer ausländischen Zahlstelle – spricht der betroffenen Schweizer Bank – ist NICHT erforderlich. Ein plausibler Anlass liegt (schon dann) vor, wenn die ersuchende Behörde aufgrund des Gesamtbildes der Umstände es als NOTWENDIG erachtet, die Angaben einer im ersuchenden Staat steuerpflichtigen Person auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die ausländische Behörde klärt dann die Existenz allfälliger Depots oder Konten und teilt diese bei Vorhandensein mit. Die betroffene Person ist in Kenntnis zu setzen und hat die Möglichkeit von Rechtsmitteln.

Unabhängig von einem solchen Abkommen ist das Abänderungsprotokoll zum DBA Schweiz bereits mit 1. März 2011 in Kraft getreten. Die damit verbundene Amtshilfe zwischen diesen Staaten findet nunmehr erstmals für das Veranlagungsjahr 2012 statt. Die Amtshilfe setzt weder voraus, dass eine Abgabenhinterziehung vorliegt, noch ein Abgabebetrag, sondern nur die Tatsache, dass diese Informationen „voraussichtlich erheblich“ sind und darf diesbezüglich eine Ablehnung der Information ua nicht deshalb erfolgen, als sich die Daten bei einer Bank oder einem Finanzinstitut befinden.

g) Notwendige Maßnahmen:

Phase 1:

Unabhängig vom Inkrafttreten eines Abgeltungsabkommens (Phase 2) ist ab dem Veranlagungsjahr 2012 zu berücksichtigen, dass es auf Basis des revidierten DBA Öster-

reich-Schweiz nunmehr wesentlich erleichtert wurde, Informationen von Schweizer Banken zu erhalten. Schon aufgrund dieses Umstandes sind daher wohl jetzt finanzstrafrechtliche Überlegungen, vor allem im Hinblick auf eine strafaufhebende Selbstanzeige für die Vergangenheit, zu treffen, da auch damit zu rechnen sein wird, dass sich implizit aus den dahingehend erlangten Informationen Rückschlüsse auf Vergangenheit und Vermögen ergeben können samt den damit verbundenen Konsequenzen.

Phase 2:

Wenn das beabsichtigte Abgeltungsabkommen mit der Schweiz entsprechend den Regelungen im Abkommen zwischen Deutschland-Schweiz ab 2013 in dieser Form kommen, sind damit weitreichende finanzstrafrechtliche Überlegungen, u.a. mit der Frage einer Selbstanzeige bzw der rechtlichen Beurteilung des

Umfanges der Abgeltungswirkung, im Vorfeld zu treffen. Dies z.B. mit dem nicht zu unterschätzenden Risiko, dass möglicherweise auch Finanzverbrechen von der Abgeltungswirkung ausgenommen sind. Überhaupt ist zu berücksichtigen, was von der Abgeltungssteuer und der damit verbundenen strafaufhebenden Wirkung umfasst ist.

Problematisch könnte z.B. der Fall der länderübergreifenden Kontenführung, oder ein zwischenzeitlicher Vermögensabfluss an Dritte oder Steuerarten sein, welche von der Abgeltungswirkung nicht umfasst sind. Letztlich muss man sich dahingehend auch bewusst sein, dass im Rahmen der Einmalzahlung zwar die Anonymität gewahrt bleibt, dies jedoch – mangels Offenlegung in Österreich – nicht davor bewahrt, dass bei entsprechender Verdachtslage dennoch auch eine Hausdurchsuchung erfolgen kann.



Mag. Dr. Christian Eberl
Rechtsanwalt

- Finanzstrafrecht als Spezialgebiet seiner Kanzlei
- ao. Mitglied des Fachsenates für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Arbeitsgruppe Finanzstrafrecht.

www.ce-lawyer.at

RA Mag. Dr. Christian Eberl hat als Finanzstrafexperte zahlreiche Kunden durch die Selbstanzeige begleitet.